

Positionspapier. Steuern und Finanzierung.



Liebe Unternehmerinnen, liebe Unternehmer,

im Jahr 2013 wurden in Deutschland knapp 620 Mrd. Euro Steuern von Bund, Ländern und Gemeinden eingenommen. Mit einer Abgabenquote von 49,4% liegt Deutschland im weltweiten Steuerranking¹ auf Rang 89 von insgesamt 189. Ein durchschnittlicher Mittelständler muss in Deutschland pro Jahr 218 Stunden für Steuerbürokratie aufwenden und damit beispielsweise 86 Stunden mehr als die Konkurrenz in Frankreich.

Neben der Abgabenbelastung gehört der Zugang zu Finanzmitteln zu den wesentlichsten Determinanten der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität eines Standortes. Die Finanzierung innovativer Ideen muss weiter gestärkt werden. Kleine und mittlere Unternehmen sind die Keimzelle von Innovationen und technologischen Revolutionen, jedoch fehlen oftmals ausreichend Finanzmittel. Die Anfangs- und Anschlussfinanzierung von jungen Unternehmen muss dringen verbessert werden, damit Deutschland seinen Platz im Feld der innovationstarken Länder halten kann.

Der deutsche Mittelstand erfüllt bislang seine Rolle als Wachstums- und Jobmotor Europas. Allerdings gefährden steigende Steuerlast und zunehmender internationaler Wettbewerb den Erfolg der mittelständischen Wirtschaft. Die Politik muss die richtigen Rahmenbedingungen schaffen und Wachstumsimpulse setzen – dazu gehören die Weiterentwicklung der Steuerpolitik und ein verbesserter Zugang zu alternativen Finanzierungsformen.

In diesem Positionspapier werden Vorschläge gemacht, wie die steuerlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die mittelständische Wirtschaft verbessert werden können.

Ihr



Mario Ohoven



Mario Ohoven ist Präsident des Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) und Präsident des Europäischen Mittelstandsdachverbands (CEA-PME / European Entrepreneurs)

Inhalt

1. Kalte Progression abbauen	3
2. Gewinnthesaurierung mittelstandsgerecht reformieren	4
3. Alternative Finanzierungsformen stärken	4
4. Energetische Gebäudesanierung	5
5. Unternehmensnachfolge sichern: Erbschaftsteuer abschaffen	5
6. Straftatbestand der Steuergeldverschwendung einführen	6
7. Obergrenze für die Verrechnung der Gewerbe- mit der Einkommensteuer abschaffen	6
8. Steuerliche Forschungsförderung einführen	7
9. Einheitlichen Mehrwertsteuersatz einführen	7

Titelfoto: Andreas Hermsdorf / pixelio.de

1. Kalte Progression abbauen

Die kalte Progression ist eine versteckte Steuererhöhung, die vor allem Mittelstand und Mittelschicht belastet. Und das in Zeiten, in der die öffentliche Hand Rekordsteuereinnahmen verzeichnet. Laut Schätzungen des Bundesministeriums der Finanzen wird die kalte Progression in der 18. Legislaturperiode zu Steuermehreinnahmen von mindestens 17,5 Mrd. Euro führen – Steuern, die vor allem von Normal- und Geringverdienern gezahlt werden.

Die kalte Progression beschreibt den paradox anmutenden Fall, dass Arbeitnehmer trotz moderater Lohnerhöhung real weniger Einkommen zur Verfügung haben. Dieser Fall tritt ein, wenn die Lohnerhöhung lediglich die Preissteigerung (Inflation) ausgleicht, die Steuerbelastung jedoch stärker als das Einkommen steigt. Unter dem Strich profitiert nur der Staat durch die steigenden Steuereinnahmen.

Die kalte Progression muss in dieser Legislaturperiode abgemildert werden – darüber herrscht im Grundsatz parteiübergreifend Einigkeit. Das Argument der fehlenden Gegenfinanzierung ist nicht haltbar, da Mehreinnahmen aus der kalten Progression nicht vorgesehen sind und eine Einplanung in den Haushalt nicht legitim ist.

Vorschlag des BVMW:

Durch einen sogenannten „Tarif auf Rädern“ kann die kalte Progression effektiv abgebaut werden. Der Einkommensteuertarif ist dabei an die tatsächliche Preisentwicklung zu koppeln.

2. Gewinnthesaurierung mittelstandsgerecht reformieren

Mit der Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) für Personengesellschaften und Einzelunternehmen eingeführt. Das Reformziel, Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften steuerlich gleich zu stellen, wurde verfehlt. Die Ursache dafür liegt in handwerklichen Fehlern und dem komplizierten Verfahren: Thesaurierung lohnt sich lediglich für Steuerpflichtige, die dem Spitzen Tarif der Einkommensteuer unterliegen und die thesaurierten Gewinne über einen langen Zeitraum hinweg nicht entnehmen. So rechnet sich die Thesaurierung für einen durchschnittlichen Mittelständler im derzeitigen Niedrigzinsumfeld erst nach über 22 Jahren.²

Die Gewinnthesaurierung ist keine Steuerschenkung, sondern lediglich eine Steuerstundung. Dem Staat entgehen keine Steuerentnahmen. Müssen Mittelständler Gewinne erst versteuern, wenn sie aus dem Unternehmen entnommen werden, stärkt dies die Eigenkapitalbasis und senkt Finanzierungskosten.

Vorschlag des BVMW:

Der BVMW fordert eine Reform der Thesaurierungsbegünstigung, damit Mittelständler dieses steuerliche Instrument nutzen können. Der im Koalitionsvertrag verankerte Prüfauftrag zur Thesaurierungsbegünstigung muss schnellstmöglich umgesetzt werden.

Die Verwendungsreihenfolge muss abgeschafft werden. Bislang verhindert das „last in, first out“ Prinzip die Entnahme von Altgewinnen, die bereits voll versteuert wurden („lock in“-Effekt). Die Thesaurierung ist so kaum noch attraktiv.

Die Gesamtsteuerlast muss gesenkt werden. Die Gesamtbelastung bei der Thesaurierung beträgt ca. 48,3% und liegt somit oberhalb des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer. Die Nachversteuerung sollte an den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen gekoppelt werden. Somit könnten auch Mittelständler die Thesaurierungsbegünstigung nutzen, die nicht dem Höchststeuersatz unterliegen.

3. Alternative Finanzierungsformen stärken

Für die Finanzierung von Start-Ups und innovativen Mittelständlern sind Finanzierungsformen neben dem klassischen Bankkredit von großer Bedeutung. Während in den USA oder Großbritannien alternative Finanzierungsformen längst etabliert sind, bleiben Venture Capital (VC), Private Equity, Crowdfunding und Business Angels in Deutschland hinter den Möglichkeiten zurück. Im Jahr 2013 wurde in Deutschland VC in Höhe von 674 Mio. Euro investiert, das entspricht 0,02% des deutschen Bruttoinlandsprodukts. In anderen innovativen Ländern werden deutlich höhere Werte erzielt – so liegt der Anteil von VC am Bruttoinlandsprodukt in Israel bei 0,39% (USA bei 0,17%) und damit 19,5-mal (8,5-mal) so hoch wie in Deutschland.

Seit Anfang 2014 werden die neuen Eigenkapitalvorschriften (Basel III) schrittweise eingeführt – auch mit negativen Folgen für mittelständische Unternehmen. Die Rahmenbedingungen für innovative Finanzierungsalternativen müssen verbessert werden, um wichtige Impulse für Innovationen und Wachstum zu setzen, was Arbeitsplätze schafft. Neben der Anfangsbereitete vor allem die Anschlussfinanzierung jungen Unternehmen immense Probleme. Große Wachstumschancen bleiben derzeit ungenutzt.

Vorschlag des BVMW:

Das im Koalitionsvertrag vorgesehene „Venture-Capital-Gesetz“ muss zeitnah dem Bundestag vorgelegt werden.

Gewinne aus Veräußerungen von Anteilen an innovativen Mittelständlern müssen für Eigenkapitalgeber (z. B. Business Angels) steuerfrei bleiben, wenn sie in vergleichbare Unternehmen reinvestiert werden.

Die Nutzung von Verlustvorträgen aus Start-Up-Beteiligungen muss ermöglicht werden.

Keine Einführung einer generellen Prospektspflicht für Crowdfunding.

² Die Rechnung bezieht sich auf die Thesaurierung von 50.000 Euro, bei einem Gewinn von 100.000 Euro und einer Rendite von 2%. Bei einer Rendite von 4% beläuft sich die Anlagedauer auf immerhin noch 11,2 Jahre.

4. Energetische Gebäudesanierung

In Deutschland werden rund 40 Prozent der Endenergie in Gebäuden verbraucht. Bei privaten Haushalten machen Heizung und Wasser knapp 90 Prozent des Energieverbrauchs aus. Die möglichen Einsparpotentiale sind enorm; so wurden drei Viertel aller Wohngebäude in Deutschland vor dem Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung im Jahr 1979 gebaut. Durch bessere Isolierung und effizientere Heizungen lässt sich der Energiebedarf bei Altbauten im Durchschnitt um die Hälfte senken, in Einzelfällen sogar um 90 Prozent. Um die erheblichen Einsparpotentiale zu erschließen und eine überfällige Welle der Sanierungen anzustoßen, bedarf es eines steuerlichen Anreizes.

Letztlich profitiert nicht nur die Umwelt, sondern auch der Staat durch steigende Investitionen und einen positiven Beschäftigungseffekt.

Vorschlag des BVMW:

Um die energetische Sanierung von Wohnimmobilien zu fördern, muss die steuerliche Abschreibung von Sanierungsmaßnahmen eingeführt werden.

5. Unternehmensnachfolge sichern: Erbschaftsteuer abschaffen

Das gesamte Erbschaftsteueraufkommen lag im Jahr 2013 bei 4,6 Mrd. Euro. Das Aufkommen ist dabei extrem ungleich zwischen den einzelnen Bundesländern verteilt; so lagen die Steuereinnahmen in den fünf neuen Bundesländern im Jahr 2013 bei lediglich 78 Mio. Euro und somit 1,7% des Gesamtaufkommens.

Vieles spricht dafür, dass auch das jetzige Erbschaftsteuerrecht vom Bundesverfassungsgericht in wesentlichen Punkten erneut in Frage gestellt wird. Die Unsicherheit über die zukünftigen Erbschaftsteuerbelastungen führt schon heute in vielen mittelständischen Betrieben dazu, dass notwendige Entscheidungen oft nicht nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, sondern im Hinblick auf eine mögliche Erbschaftsteuerzahlung getroffen werden. Bei etwa 27.000 Familienunternehmen steht pro Jahr der Generationenwechsel an, davon sind auch jährlich 400.000 Beschäftigte betroffen. Ohne Verschonungsregeln im Erbfall droht laut einer aktuellen Befragung des ifo Instituts³ ein erheblicher Kahlschlag bei Investitionen und Arbeitsplätzen. Bei 43% der Befragten hätten fehlende Verschonungsregeln zu einem Verkauf des Unternehmens geführt.

Die Erhebung der Erbschaftsteuer verursacht zudem hohe bürokratische Kosten – der Verwaltungsaufwand der Erbschaftsteuer ist im Vergleich zu allen anderen Steuerarten am höchsten.⁴

Vorschlag des BVMW:

Die Erbschaftsteuer sollte vollständig abgeschafft werden.

³ „Auswirkungen der Erbschaftsteuer auf die unternehmerische Tätigkeit von Familienunternehmen“, ifo Institut, 2014

⁴ Monatsbericht Juli 2003, S 84, Bundesministerium der Finanzen

6. Straftatbestand der Steuergeldverschwendung einführen

Die öffentliche Hand hat kein Einnahmen-, sondern ein Ausgabenproblem. In Milliardenhöhe werden Steuergelder durch Fehlplanungen und mangelhaftes Projektcontrolling verschwendet. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen reichen nicht aus.

Ebenso wie Steuerhinterziehung muss auch Steuergeldverschwendung strafrechtlich verfolgt werden. Der Veruntreuung öffentlicher Gelder muss ein Riegel vorgeschoben werden. Daneben sollte nicht nur die vorsätzliche Steuergeldverschwendung, sondern auch der leichtfertige Umgang mit Haushaltsmitteln in den Fokus der Justiz rücken. Daher muss der Ordnungswidrigkeitentatbestand der leichtfertigen Vergeudung von Haushaltsmitteln eingeführt werden. Es geht nicht um Kriminalisierung und Skandalisierung, sondern um die Vermeidung leichtfertiger Steuergeldverschwendung.

Für Steuerzahler besteht ein solcher Tatbestand der leichtfertigen Steuerverkürzung, § 378 AO, bereits. Verstöße gegen die steuerlichen Pflichten sollten auch ohne ausdrückliche kriminelle Energie sanktioniert werden.

Vorschlag des BVMW:

Das Strafgesetzbuch muss um den Tatbestand der Haushaltsuntreue als Ergänzung zum bestehenden Untreueparagrafen (§266 StGB) erweitert werden.

Einführung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes der leichtfertigen Vergeudung von Haushaltsmitteln.

7. Obergrenze für die Verrechnung der Gewerbe- mit der Einkommensteuer abschaffen

Im Zuge der letzten großen Unternehmensteuerreform sollten mittelständische Unternehmen, die als Einzelunternehmung oder als Personengesellschaften organisiert sind, durch Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer vollständig von der Gewerbesteuer entlastet werden. Dabei wurde eine Begrenzung der Anrechnung auf 380% des Gewerbesteuermessbetrages vereinbart.

Inzwischen liegt allerdings der Hebesatz in der Mehrzahl der deutschen Städte und Gemeinden deutlich über 380 Prozentpunkten, so dass ein großer Teil der betroffenen Mittelständler inzwischen dennoch Gewerbesteuer zahlen muss.

Vorschlag des BVMW:

Die tatsächlich fällige Gewerbesteuer eines Veranlagungsjahres sollte in gleicher Höhe von der Einkommensteuer abgezogen werden dürfen.

8. Steuerliche Forschungsförderung einführen

Während in 24 von 34 OECD-Staaten Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) unbürokratisch steuerlich gefördert werden, existiert in Deutschland kein vergleichbares Förderinstrument. Länder wie China, Indien oder die USA investieren massiv in FuE. So werden in China bereits heute 15% der weltweiten FuE-Investitionen getätigt.⁵ Der deutsche Mittelstand ist weltweit bekannt für seine Innovationsstärke. Allerdings fehlt es vor allem kleineren Mittelständlern an Forschungsgeldern, freien Finanzmitteln und personellen Ressourcen für aufwendige Projektanträge. Für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist es dringend erforderlich, dass insbesondere mittelständische Unternehmen geeignete Rahmenbedingungen erhalten, um innovative Ansätze und Ideen verfolgen zu können.

Als Ergänzung zur wichtigen Projektförderung würden steuerliche FuE-Förderungen im Mittelstand ohne viel Bürokratie hohe Innovationsanreize erzeugen. Studien belegen, dass jeder seitens des Staates eingesetzter Euro zusätzliche FuE-Aufwendungen von 1,25 Euro bewirkt.⁶

Vorschlag des BVMW:

Einführung einer Steuergutschrift für FuE-Aufwendungen für Mittelständler.

Höhere Abschreibungsraten (degressive AfA) von aktivierungspflichtigen Wirtschaftsgütern im Bereich FuE.

Durch FuE-Ausgaben entstandene Verlustvorträge sollten auch bei Gesellschafterwechsel erhalten bleiben.

9. Einheitlichen Mehrwertsteuersatz einführen

Mit einem Gesamtaufkommen von rund 197 Mrd. Euro (2013) ist die Mehrwertsteuer die aufkommensstärkste Steuerart des Bundes. Der aus ordnungs- und sozialpolitischen Gründen 1968 eingeführte reduzierte Steuersatz von 7% erfüllt längst nicht mehr seinen ursprünglichen Zweck, nämlich die Entlastung sozialschwacher Haushalte, sondern wird für Interessenpolitik genutzt. Eine Vereinfachung der Mehrwertsteuergesetzgebung hätte somit erheblichen Einfluss auf die Bürokratiekosten und würde Wachstumsimpulse setzen.

Der 140-Seiten starke Ausnahme-Katalog für die Anwendung des reduzierten Steuersatzes verursacht sowohl bei Unternehmen als auch bei der öffentlichen Verwaltung erhebliche Recherche- und Informationskosten. Denn die Regelungen zur Anwendung des reduzierten Steuersatzes treiben zum Teil absurde Blüten. So wird auf Tierfutter, wie Hundekex, oder Feinschmeckerprodukte, wie Gänseleber, der reduzierte Steuersatz angewendet, während Babynahrung, Babywindeln oder Mineralwasser mit 19% besteuert werden. Eine konsequente übergeordnete sozialpolitische Zielsetzung ist nicht erkennbar.

Vorschlag des BVMW:

Streichung des ermäßigten Steuersatzes bei gleichzeitiger Senkung des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes auf 16%. Die Reform ist annähernd aufkommensneutral und würde eine erhebliche bürokratische Entlastung für Bürger, Unternehmen und Staat bewirken.

5 Bundesbericht Forschung und Innovation 2014, Bundesministerium für Bildung und Forschung

6 „Ökonomische Effekte einer steuerlichen Forschungsförderung in Deutschland“, 2011, Christoph Spengel, Universität Mannheim und ZEW, Wolfgang Wiegand, Universität Regensburg

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Leipziger Platz 15
10117 Berlin
Tel.: 030-533206-0
Fax: 030-533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de